



ELEKTRONISCHER BRIEF

gebote der Jugendarbeit aufsuchen und damit das Vor-Corona-Niveau von 2019 annähernd erreicht wird. Das ist ein großer jugendpolitischer Erfolg, über den ich mich als Jugendministerin sehr freue. Ich bin sehr froh, dass wir über einen Zeitraum von gut dreieinhalb Jahren die verbandliche und kommunale Jugendarbeit so unterstützen konnten, dass in der akuten Krisenzeit Planungssicherheit gegeben werden konnte und sodann die Maßnahmen sukzessive wieder ausgeweitet werden konnten.

Ich bedanke mich an dieser Stelle einmal mehr bei Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Ihre Arbeit und Ihr großes Engagement, jungen Menschen in Rheinland-Pfalz vielfältige außerschulische Bildungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Leider lässt der Landeshaushalt keine finanziellen Spielräume zu, die hohe Anzahl an Maßnahmen auf Vor-Corona-Niveau mit erhöhter Förderung fortzuführen. Daher gelten ab 1. Januar 2024 wieder die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zum Jugendfördergesetz, der VV JuFöG:

- a. Punkt 2.1 VV-JuFöG: die Mindestteilnehmer*innenzahl pro Maßnahme beträgt 7
- b. Punkt 2.2 VV-JuFöG: Förderung pro Teilnehmer*in und Tag: 3 Euro
- c. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Betreuungsschlüssel bei den sozialen Bildungsmaßnahmen: sieben Teilnehmer*innen und eine Betreuungsperson (7:1)
- d. Punkt 2.6 VV-JuFöG: Förderung der ehrenamtlichen Kraft für mehrtägige Maßnahmen ab dem 10. Tag.

Weiterhin gilt,

- dass digital durchgeführte Maßnahmen zur Schulung ehrenamtlicher Kräfte im Sinne der VV-JuFöG förderfähig sind.



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Mit Blick auf die getroffenen Regelungen für die Personalkostenförderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten werden die erbrachten Teilnehmer*innentage von 2019 noch einmal auch für 2024 zugrunde gelegt.
- Hinsichtlich der Geschäftsstellenförderung der Jugendverbände wird ebenfalls noch einmal für die Förderung die Berechnung aus 2019 zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass im Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung für Maßnahmen ohne Übernachtung nach Nr. 2.7 VV-JuFöG, eine Voranmeldung bis mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn gilt.

Wie bisher gilt: Für die verbandliche Jugendarbeit werden die Anträge über den Landesjugendring (Geschäftsstelle) und für die kommunale Jugendarbeit und die Jugendverbände außerhalb des Landesjugendrings über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Abteilung Landesjugendamt, Referat 31, gestellt.

Sie, die Träger und die Fachkräfte der Jugendarbeit leisten Herausragendes für die Kinder und Jugendlichen und mit ihnen zusammen. Nochmals mein herzlicher Dank dafür!

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Binz